



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

per E-Mail bag-west.dir@muenchen.de  
Über die BA-Geschäftsstelle West  
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
Herrn Romanus Scholz  
Landsberger Str. 486  
81241 München

02.03.2020

**Gemeinsamer Eilantrag aller im Bezirksausschuss 21 vertretenen Fraktionen Pasing-Obermenzing lt. BA-Satzung**

**Überprüfung der Veranstaltungen von Stadtrat Karl Richter auf dem Pasinger Bahnhofplatz**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07612 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 21 - Pasing-Obermenzing vom 21.02.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Scholz,

Ihr oben genannter Eilantrag hat folgenden Inhalt:

*„Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, kurzfristig zu prüfen, ob Veranstaltungen, die angemeldet vom Stadtrat Richter für die Gruppierungen BIA und Pegida in der jetzigen Wahlkampfzeit auf dem Pasinger Bahnhofplatz direkt vor dem Bahnhofsgebäude stattfinden, mit dem Versammlungsrecht vereinbar sind und das Ergebnis der Prüfung dem BA unverzüglich mitzuteilen.“*

Zur Begründung geben Sie an:

*„Bereits mehrere Male hat diese Gruppierung mit großen Plakaten den Pasinger Bahnhofplatz besetzt. Es werden Reden gehalten und Filme mit rassistischem Hintergrund in extrem hoher Lautstärke gezeigt, so dass alle an den Haltestellen Wartenden genötigt werden, sich diese Hetze anzuhören (s. Foto auf S. 2).*

*Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um eine Versammlung, sondern um eine Wahlkampfveranstaltung, bei der u.a. für den inzwischen nicht zugelassenen OB-Kandidaten*

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45000  
Telefax: 089 233-45003

*Meyer geworben wurde. Gleichzeitig wurde den im Bezirksausschuss 21 vertretenen Parteien vom Kreisverwaltungsreferat aber verwehrt, auf diesem Bahnhofsplatz unter Hinweis auf Bahngrund einen Infostand aufzustellen.*

*Es kann nicht angehen, dass rechte Hetze ungehindert diesen zentralen Platz in Pasing besetzt. Wir bitten um Prüfung, ob dies in dieser Form überhaupt rechtlich zulässig ist und ob es im Benehmen mit dem Grundeigentümer, der Deutschen Bahn verhindert werden kann.“*

Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Der Antrag lässt sich inhaltlich in mehrere Teilbereiche aufgliedern:

### **1. Abgrenzung Versammlungen nach dem BayVersG / Informationsstände nach dem BayStrWG bzw. nach den Sondernutzungsrichtlinien**

Bei den Veranstaltungen der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ (BIA) handelt es sich nach Ansicht des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros der Landeshauptstadt München um Versammlungen im Sinne des BayVersG und nicht um erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. dem Bay. Straßen- und Wegegesetz.

Es geht BIA im Wesentlichen darum, nicht nur – wie bei einem Infostand - einzelne Passanten anzusprechen und zu informieren, sondern auf die kollektive Meinungsbildung einzuwirken. Regelmäßig finden sich auch - in organisierter Form - opponierende Versammlungsteilnehmer ein. Auch die BIA-Kundgabemittel sind unterschiedlich (Flyer, Banner, Videobeiträge, Muezzin-Rufe, Bühne, Lautsprecheranlagen, Mischpult, Bayernhymne etc.) und weisen Versammlungscharakter auf. Ferner hat der Veranstalter seine Veranstaltungen unter ein Versammlungsthema („Die Wahlversprechen der einzelnen Parteien im Zusammenhang von Wahrheit Glaubwürdigkeit Unvermögen Lüge und Täuschung der Bürger“) gestellt.

Unter Berücksichtigung des Gesamtpräges liegt auch aus Sicht eines unbeteiligten Dritten (äußeres Erscheinungsbild) eine Versammlung vor, bei welcher nicht die einseitige Information von einzelnen, zufällig vorbeikommenden, Passanten im Vordergrund steht. Durch eine aktive Mobilisierung soll ein möglichst großer Personenkreis angesprochen werden.

Die Abgrenzung zwischen einer Versammlung und einem Infostand ist jedoch nicht immer einfach. Die Grenzen sind mitunter fließend.

Im Ergebnis handelt es sich mithin um erlaubnisfreie Versammlungen und nicht um genehmigungspflichtige Informationsstände.

### **2. Versammlungen auf dem Grundstück der Deutschen Bahn**

Bei der Fläche, auf welcher die BIA-Versammlungen durchgeführt werden, handelt es sich um Eigentum der Deutschen Bahn.

Vor Bescheidserlass wurde die Deutsche Bahn eingebunden und informiert. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Die Versammlungsfreiheit kann auf privatem Grund nicht weiter reichen als auf öffentlichem Grund. Dies bedeutet, dass ein Recht zur Versammlung auf privaten Grundstücken nur dort bestehen kann, wo auch der Staat bzw. die Stadt als Eigentümer die Versammlung nicht hätte untersagen können. Anerkannt ist ferner, dass Art. 8 GG auch für das private Eigentumsrecht Wirkung entfalten kann, sog. mittelbare Drittwirkung von Grundrechten. Dies bedeutet, dass im

Einzelfall auch ein privater Eigentümer verpflichtet ist, Versammlungen auf seinem Grundstück zu dulden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang das Leitbild des öffentlichen Forums, vgl. Fraport-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 128, 226). Ein öffentliches Forum zeichnet sich dadurch aus, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielfältiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Öffentliche Foren – wie der Pasinger Bahnhofplatz – haben mithin eine besondere soziale Funktion. In der Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht an öffentlichen Foren und der Versammlungsfreiheit hat letztere deshalb ein deutlich höheres Gewicht. Je weiter ein Eigentümer sein Eigentum zu seinem eigenen Vorteil für die Nutzung durch die Allgemeinheit öffnet, desto stärker werden seine Rechte durch die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Benutzer beschränkt. Abzugrenzen ist dies von Orten, die in tatsächlicher Hinsicht ausschließlich oder ganz überwiegend nur einer bestimmten Funktionen dienen. Diesen Stätten kann – außerhalb privater Nutzungsrechte – die Durchführung von Versammlungen nach Art. 8 GG nicht zugestanden werden.

Festzuhalten ist also, dass – wie im gegenständlichen Fall – die Ausübung des Versammlungsrechts nicht allein von der Zustimmung privater Eigentümer abhängig gemacht werden darf. Entscheidend ist zwar stets der Einzelfall, die Wertung des BVerfG, dass öffentlichen Foren eine besondere Rolle zukommt, war hier jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **3. Erlaubnisfähigkeit von Informationsständen am Pasinger Bahnhofplatz**

Die Genehmigungsfähigkeit von Informationsständen richtet sich nach den Sondernutzungsrichtlinien.

In § 27 (Informationsstände) ist Folgendes festgelegt:

*„(1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).*

*(2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.“*

[...]

Diese Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien hindern die Behörde mithin, auf Privatgrund – im Gegensatz zur Durchführung einer Versammlung – einen Informationsstand zu genehmigen. Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro genehmigt gleichwohl Informationsstände außerhalb des Privatgrunds auf öffentlichem Verkehrsraum im unmittelbaren Umgriff zu der BIA-Versammlungsfläche. Insbesondere die Fläche „vor Hausnr. 3“ wird als zulässige Aufstellfläche für Informationsstände am Pasinger Bahnhofplatz angesehen und in den Bescheiden festgesetzt.

### **4. „Werbung“ für einen seitens des Wahlausschusses nicht zugelassenen Kandidaten (Herrn Heinz Meyer)**

Nach sorgfältiger Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Text des gegenständlichen Wahlplakats von BIA keine Täuschung im rechtlichen Sinne begründet. Ferner sind keine

Straftatbestände ersichtlich, welche ein behördliches Einschreiten der Behörde gem. Art. 15 BayVersG (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) rechtfertigen würden.

Gem. Art. 57 Abs. 1 GLKrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 20 Abs. 1 GLKrWG (...) Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt. Art. 20 GLKrWG verbietet jede Beeinflussung der Abstimmenden während der Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit selbst ist Art. 15 GLKrWG geregelt und bezieht sich ausweislich des Wortlauts der Vorschrift ausschließlich auf die Zeit, in der am Wahltag die Wahllokale geöffnet sind.

Selbst am Wahltag ist nicht jede unwahre Angabe als Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl einzustufen, sofern sie nur geeignet ist, die Willensbildung eines durchschnittlichen Wähler zu beeinflussen. Vielmehr wird Wahlpropaganda und Wahlagitation erst dann zu einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung, wenn durch sie der Wähler in einer solchen Art und Weise beeinflusst werden kann, dass er gleichsam gehindert ist, seine Wahlentscheidung entsprechend seinen normalerweise angelegten Wertungen und Maßstäben zu treffen. Für die Bejahung der Beeinflussung wird ferner verlangt, dass der Wähler in eine psychische Zwangslage gebracht wird, seine Stimme in bestimmter Weise abzugeben. Diese (hohen) Voraussetzungen sind hier allein aufgrund der gegenständlichen Plakatierung nicht erfüllt.

Auf dem Plakat ist des Weiteren kein Text erkennbar, der den Tatbestand der Volksverhetzung rechtfertigen würde.

Das Kreisverwaltungsreferat wird natürlich weiterhin jedes „neue“ Plakat einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten.

Wir gehen davon aus, dass der gemeinsame Eilantrag des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 07612 somit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen